

Thema

Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 15a RVG

Aktuelles BGH AZ II ZB 35/07

Nach der am 05.08.2009 in Kraft getretenen neuen Vorschrift des § 15 a RVG ist nunmehr klargestellt, daß für den Fall, daß die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr gesetzlich vorgesehen ist, der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern kann, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren (1). Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden (2).

Im Innenverhältnis fordert die Regelung folgende Berechnungsschritte:

- Zunächst sind die einzelnen von der Anrechnung erfaßten Gebühren zu ermitteln.
- Sodann ist der Anrechnungsbetrag zu berechnen.
- Anschließend ist der Gesamtbetrag der Gebühren zu ermitteln, die von der Gebührenanrechnung erfaßt sind.
- Von diesem Gesamtbetrag ist der Anrechnungsbetrag abzuziehen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß der Rechtsanwalt die Wahl hat, welche der Gebühren er fordert. Falls die Gebühren von verschiedenen Personen geschuldet werden, hat er auch die Wahl, welchen Schuldner er in Anspruch nimmt (vgl. *Hansens*, AnwBl 2009, 535 ff.).

Da sich die Anrechnung grundsätzlich nicht auch im Verhältnis gegenüber einem Dritten auswirkt (2), ist nunmehr abweichend von der bisher herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung die teilweise Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits im Kostenfestsetzungsverfahren im Regelfall nicht zu berücksichtigen. Damit der Dritte jedoch nicht mehr erstatten muß, als der Erstattungsberechtigte im Innenverhältnis gegenüber dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt zu zahlen hat, kann sich der erstattungspflichtige Dritte ausnahmsweise in den in § 15 a Abs. 2 RVG abschließend aufgeführten Fallgestaltungen auf die Gebührenanrechnung berufen (vgl. ausführlich *Hansens*, aaO).

Mit Beschluß vom 02.09.2009 (AZ II ZB 35/07) hat der BGH den Anwendungsbereich der klarstellenden Regelung des § 15 a RVG auch für Altfälle, mithin Rechtsstreitigkeiten, welche bereits vor Inkrafttreten des § 15a RVG, dem 05.08.2009, eröffnet.